

# **Wahlordnung**

**zum Mitarbeitervertretungsgesetz  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

**Verordnung zur Wahl der  
Mitarbeitervertretungen  
(Wahlordnung zum MVG)  
in der Fassung vom 23. März 1994 (KABl S. 123 ff)**

### § 1

#### **Aufgaben und Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes müssen die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzen (§ 10 MVG) und dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes als Wahlbewerber aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus.

### § 2

#### **Bildung und Amtszeit des Wahlvorstandes**

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie mindestens drei Ersatzmitglieder werden von einer Mitarbeiterversammlung, die von der Mitarbeitervertretung einberufen wird, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung gewählt.

(2) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht (§ 7 MVG), hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 MVG die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 16 Abs. 1 Buchst. b und c. In den Fällen des § 5 a Abs. 1 des ÜEGMVG beruft der Vorsitzende der Gesamtkirchenverwaltung bzw. der Prodekan, in den Fällen des § 5 a Abs. 2 ÜEGMVG der Dekan bzw. der Prodekan, in den Fällen des § 5 Abs. 2 MVG der Leiter der Dienststelle mit der größten Zahl der Wahlberechtigten die Mitarbeiterversammlung ein. Dies gilt auch für eine erneute Einberufung nach § 7 Satz 2 MVG. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie mindes-

tens drei Ersatzmitglieder werden von der Mitarbeiterversammlung nach mündlicher Benennung durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Über jeden Wahlvorschlag wird einzeln abgestimmt. Die Mitarbeiterversammlung kann mit einfacher Mehrheit schriftliche Abstimmung beschließen.

(3) Ist eine Neuwahl gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b und c MVG durchzuführen, so ist die Mitarbeiterversammlung auf § 16 Abs. 2 Satz 2 MVG aufmerksam zu machen.

(4) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Bildung eines neuen Wahlvorstandes (Absätze 1 und 2) im Amt.

(5) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitglieds des Wahlvorstandes treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl an seine Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Sinkt die Zahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter drei, so ergänzt die Mitarbeiterversammlung den Wahlvorstand.

### § 3

#### **Geschäftsführung des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes sowie ein schriftführendes Mitglied. Hierzu beruft das lebensälteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die im folgenden bestimmten Handlungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften (Ergebnisprotokolle) anzufertigen, die von dem vorsitzenden sowie dem schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen sind.

#### **§ 4 Wählerliste**

(1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl eine Liste der nach § 9 MVG Wahlberechtigten auf (Wählerliste); in ihr ist die Wählbarkeit nach § 10 MVG zu vermerken. Diese Wählerliste ist mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer einer Woche zur Einsicht auszulegen. Im Falle des § 16 Abs. 1 Buchst. b und c MVG ist die Wählerliste mindestens zwei Wochen vor der Wahl für die gleiche Zeit zur Einsicht auszulegen. In den Fällen der §§ 5 Abs. 2 MVG und 5a ÜEGMVG ist die Wählerliste mit dem Wahlausschreiben (§ 5 Abs. 2 und 3) den Wahlberechtigten zu übersenden oder sonst in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Zugang der Wählerliste gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und gegen den Vermerk über die Wählbarkeit Einspruch erheben. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und endgültig über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muss einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung gemäß § 14 MVG enthalten.

(3) Die Dienststellen leisten bei der Aufstellung der Wählerliste Amtshilfe.

#### **§ 5 Wahltermin und Wahlausschreiben**

(1) Der Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitervertretungen im Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung auf die Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. April des Wahljahres festgelegt. Für Neuwahlen nach § 16 Abs. 1 Buchst. b und c MVG werden die Termine abweichend hiervon entsprechend festgesetzt.

(2) Der Wahlvorstand erstellt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise, in den

Fällen der §§ 5 Abs. 2 MVG und 5a ÜEGMVG in der Regel durch Zusendung, bekanntzugeben ist.

(3) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über:

- a) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme (§ 4 Abs. 1),
- c) die Möglichkeit, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach der Bekanntgabe (Auslegung oder Zusendung) beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- e) die Voraussetzungen für die Briefwahl (§ 10),
- f) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen und dabei Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller bei der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche und Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle beim Gesamtwahlvorschlag zu berücksichtigen,
- g) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6).

#### **§ 6 Wahlvorschläge**

(1) Jede wahlberechtigte Person kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe oder Zugang des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einen von ihr unterzeichneten Wahlvorschlag einreichen. Im Falle des § 16 Abs. 1 Buchst. b

und c MVG beträgt die Frist eine Woche. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(2) Die Wahlvorschläge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und

die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Beanstandungen sind umgehend dem Unterzeichner bzw. der Unterzeichnerin (Absatz 1) mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden. Der Wahlvorstand fordert die ordnungsgemäß Vorgeschlagenen auf, innerhalb einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie mit ihrer Aufstellung als Wahlbewerber einverstanden sind.

## § 7

### **Gesamtwahlvorschlag und Stimmzettel**

(1) Alle gültigen Einzelwahlvorschläge, bei denen eine schriftliche Einverständniserklärung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 vorliegt, werden vom Wahlvorstand zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammengefasst. Dabei sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sowie Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber anzugeben. Der Gesamtwahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlags (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung aufweisen und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

## § 8

### **Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum

Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand die Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand andere Personen zur Wahlhilfe hinzuziehen.

(3) Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Der Stimmzettel wird zusammengefasst in eine verschlossene Wahlurne gelegt. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Aushändigung des Stimmzettels ist die Wahlberechtigung festzustellen.

(4) Jede wahlberechtigte Person hat für den Wahlvorschlag so viele Stimmen, wie Mitglieder insgesamt in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 MVG). Die Kennzeichnung soll durch ein Kreuz an der dafür vorgesehenen Stelle geschehen.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Wahl der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## § 9

### **Verschiebung des Wahltages**

Musste der Wahltag (§ 5 Abs. 1 Satz 1) um mehr als zwei Wochen verschoben werden, so findet eine neue Wahlausschreibung (§ 5 Abs. 2 und 3) statt.

## § 10

### **Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf schriftlichen Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und, soweit erforderlich, ein mit Anschrift versehener, freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem der Name des Absenders verzeichnet ist, durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss nachweisen, dass er dazu bevollmächtigt ist. Eine Ablehnung ist der Person, die den Antrag gestellt hat, unverzüglich mitzuteilen. Die Aushändigung des Wahlbriefes ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind. Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Nach Schließung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln, legt diese in die Wahlurne, vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste und vernichtet die Wahlbriefumschläge.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

### § 11

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Abs. 2 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- b) auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte,
- c) die einen Zusatz enthalten,
- d) die bei Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind.

(4) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf die die in der Reihenfolge nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### § 12

#### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis mit Stimmenzahl unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, so tritt an die Stelle der gewählten Person der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl.

### § 13

#### Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit bis zu 100 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann eine vereinfachte Wahl nach folgenden Bestimmungen durchgeführt werden, wenn dies die Mitarbeiterversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Drittel der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anwesend sind.

(2) Der Wahlvorstand wird gemäß § 2 gebildet. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht. Die Wahl kann in der gleichen Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden, in der der Wahlvorstand gebildet worden ist, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen widerspricht.

(3) Die Wahlvorschläge können auch in der Mitarbeiterversammlung gemacht werden. Sie sind schriftlich einzureichen, werden zur Niederschrift genommen und der Versammlung bekanntgegeben. Auf Satz 1 und 2 soll in der Einladung (§ 31 Abs. 1 Satz 3 MVG) hingewiesen werden; dabei ist § 12 MVG zu beachten.

(4) In der Mitarbeiterversammlung werden an die Wahlberechtigten Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen, die ihre Zustimmung gegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge ausgegeben. Jede wahlberechtigte Person wählt sodann nach § 8 Abs. 3. Die ausgefüllten und gefalteten Stimmzettel werden eingesammelt und vom Wahlvorstand sofort ausgezählt.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch diese zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Als Ersatzmitglied ist gewählt, wer die nächstniedrigere Zahl der Stimmen erhalten hat oder beim Losverfahren nach Satz 2 ausgeschieden ist. Ist nur eine Person für die Mitarbeitervertretung vorgeschlagen oder haben andere Vorgeschlagene keine Stimme erhalten, so ist in gleicher Weise sofort das Ersatzmitglied zu wählen.

(6) Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

(7) Über die Wahlhandlung (Absätze 3 bis 6) und über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

### § 14

#### Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter der Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin steht.

(2) Vorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

### § 15

#### Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang, der mindestens zwei Wochen und

spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitarbeitervertretung stattfindet.

### **§ 16 Nachwahl**

(1) Für die nach § 16 a MVG erforderliche Nachwahl gelten die Bestimmungen für die Neuwahl nach § 16 Abs. 1 Buchst. b und c MVG sowie für die vereinfachte Wahl (§ 13) entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag (§ 6) darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung nachzuwählen sind. Jede wahlberechtigte Person hat für den Wahlvorschlag nur soviel Stimmen, wie Mitglieder insgesamt in die Mitarbeitervertretung nachzuwählen sind.

### **§ 17 Mitteilung des Wahlergebnisses**

(1) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl und das Ergebnis der Wahl des oder der Vorsitzenden (§ 23 Abs. 1 MVG) unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, mit sowie

- a) bei Dienststellen der rechtlich selbständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dem Landeskirchenamt,
- b) bei Dienststellen der Einrichtungen der Diakonie, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossen sind, dem Diakonischen Werk Bayern.

(2) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung im Verlauf der Amtszeit teilt der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung unverzüglich den in Absatz 1 genannten Stellen mit.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gesamtmitarbeitervertretungen. Die Meldungen erfolgen in allen Fällen durch den oder die Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung.

### **§ 18 Wahlakten**

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlaus-schreibung, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung vier Jahre aufzubewahren.

### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1981 (KABI S. 384) außer Kraft.